

Verweigerung die jenigen / so solche Arbeit-
ter halten / augenscheinlich verspüren / daß
sie an der Arbeit umb ein merckliches ver-
hindert und versäumet werden. Wan wir
dann solchem unbilligen Beginnen ferner
nachzusehen nicht gemeynet / es auch
Ampts halben nicht verantworten kön-
nen / Als wollen wir obgedachte unsere
Verordnung hiermit allerdings widerho-
let haben / nebenst dieser ausdrücklichen
Verwarnung / daß hinführo beydes die
Arbeiter / so ein mehrers nehmen / und die
jenigen / so ihnen ein mehrers geben / mit
ernster unnachlässlicher Straff gewiß
angesehen und beleget werden sollen: Und
zwar

I. Sollen die Zimmerleute und Mäu-
rer schuldig seyn / zu Sommerszeit und in
langen Tagen frühe umb 5. Uhr an die
Arbeit zu gehen / und vor 5. Uhr des Ab-
bends